

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Eisenerz als die gemäß § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 52/2024 idgF. (StVO 1960), in Verbindung mit § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBl. 43/2024 idgF. (GemO) zuständige Behörde, verordnet gemäß § 43 Abs. 1 b Z 1 iVm. § 94d Z 4 StVO 1960, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 29.04.2026 (GZ: 664/2026-17) bewilligten

Sanierung des Edelrautenweg 1 - 7, 8790 Eisenerz,

folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum von **04.05.2026 bis einschließlich 13.10.2026:**

1) „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52/5 StVO)

- 10 m vor der Engstelle, für jene Fahrspur, welche eingeengt wird (Formular L03)

2) Mehrere Gefahrenzeichen „Baustelle“ (gemäß § 50 Z 9 StVO):

- in den Baustellenbereichen

Gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Wichtige Hinweise (Auflagen im Bescheid GZ: 664/2026-17):

- Der Bauführer hat die Anrainer nachweislich über die Baustelle bzw. die Verkehrsmaßnahmen zu informieren.
- Für den Anrainer- u. Fließverkehr ist eine Fahrbahnbreite von mind. 2,50m aufrecht zu erhalten. Ein Fahrverbot ist nur ausnahmsweise und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und den Anrainern zulässig.

Glück Auf!

Der Bürgermeister



Thomas Rauninger, BEd.

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

1. Polizeiinspektion Eisenerz, zur Kenntnisnahme;
2. Wirtschaftshof, Hrn. StrM. Michael Rigler;
3. Bauunternehmen Granit Gesellschaft m.b.H., philipp.kreuzweger@granit-bau.at;
4. Wasserversorgung: karl.wallner@eisenerz.at
5. Feuerwehr Eisenerz

Kundmachung: per Anschlag Amtstafel, digitale Amtstafel, Homepage Stadtgemeinde Eisenerz.



LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer
 Sperre eines Fahrstreifens
 Regelung mittels Wartepflicht

